

1 Erschließung Entwässerung

1.1 Projektgrundlagen

Die Projektbearbeitung erfolgte auf den aktuellen Vorgaben der nachstehend aufgeführten Richtlinien und Regelwerke:

DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Hennef)
DIN Normen	Deutsches Institut für Normung e.V. Berlin. (Verweise aus der DWA)

1.2 Bestand

Die bestehende Bebauung um den B-Planbereich „Personal Wohnen Rothaus“ der Brauerei Rothaus wird im Mischsystem entwässert. Im Zuge sukzessiver Baulanderschließungen im OT Brünlisbach erfolgte eine Erweiterung des Mischwassernetzes durch die Verlegung von getrennten Regenwasserableitungen.

Die vorhandenen Leitungen verlaufen überwiegend innerhalb der öffentlichen Straßenflächen. Im nordwestlich angrenzenden Grundstück Flst. 667 verlaufen zwei Hauptentwässerungsleitungen zur Kläranlage Brünlisbach. Es handelt sich dabei um eine Schmutzwasserleitung DN 250 der Brauerei Rothaus und eine Mischwasserleitung DN 250 der Gemeinde Grafenhausen.

1.3 Projekt

1.3.1 Vorgaben Bebauungsplan

Aktuell ist der von fsp.Stadtplanung Freiburg aufgestellte Bebauungsplan „Personal Wohnen Rothaus“ in der Fassung vom __.__.____ gültig. Der B-Planbereich beinhaltet das Grundstück Flst. 162 und Teile des Grundstücks Flst. 667 mit einer Gesamtfläche von ca. 957m². Beide Grundstücke befinden sich im Besitz der Brauerei Rothaus.

Über die Teilfläche des Grundstücks Flst. 667 verlaufen, wie unter Nr. 1.2 beschrieben, verschiedene Entwässerungsleitungen. Diese Leitungen müssen im Zuge der Realisierung der geplanten Bebauung außerhalb des B-Planbereichs verlegt werden (s. Lageplan Entwässerung).

1.3.2 Allgemein

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist für die geplante neue Überbauung eine Entwässerung im Trennsystem mit dezentraler oder zentraler Versickerung des Niederschlagswassers vorzusehen.

Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor. Aus der geologischen Karte des Landes Baden-Württemberg (LGRB) über das Internetportal „lgrb-bw.de“ geht hervor, dass die anstehenden Böden mittel bis hoch wasserdurchlässig sind.

1.3.3 Schmutzwasser

In der Straße Brünlisbach sind Mischwasser-Sammelleitungen vorhanden. Das Schmutzwasser der neuen Bebauung ist auf dem Grundstück zu sammeln und in diese vorhandenen Anlagen abzuleiten.

Für die Schmutzwasser- Hausanschlussleitungen ist in den öffentlichen Bereichen (Straßenflächen) der Einbau von Rohren mit Kreisprofil DN 150 mm vorzusehen. Auf evtl. Rückstaumöglichkeiten aus dem Sammelkanal ist zu achten, ggf. sind Rückstausicherungen vorzusehen.

Zur Kontrolle und Revision der Schmutzwasser- Hausanschlussleitungen wird der Einbau von begehbaren Kontrollschächte auf dem Grundstück empfohlen.

1.3.4 Niederschlagswasser der privaten Flächen

Das Niederschlagswasser der privaten Flächen im B-Planbereich ist direkt auf den Grundstücken zu bewirtschaften. Dabei darf kein Niederschlagswasser auf fremde Nachbargrundstücke oder in die öffentlichen Grundstücke (z. B. Verkehrsanlagen) abgeleitet werden. Eine Gefährdung Dritter ist auszuschließen. Die einschlägigen Regelwerke und Richtlinien sind zu beachten.

Zentrale Versickerungsanlage

Unbelastetes oder nur geringfügig belastetes Niederschlagswasser (Dach-, Garagendach- und Stellplatzflächen mit ihren Zufahrten) ist in eine zentrale Muldenversickerung auf Grundstück Flst. 667 abzuleiten. Diese Muldenversickerung ist mit einem 30cm mächtigen, belebten Oberbodenschicht **k_r-Wert=1*10⁻⁵ m/s** im gesättigten Zustand abzudecken.

Das Volumen (VM) muss folgende Vorgaben erfüllen:

- V = 1m³ pro 50m² angeschlossener Fläche
- Einstautiefe max. 0,30m
- Allseitiges Freibord mind. 0,20m

Bodenschichten, welche die Versickerungsleistung stark beeinträchtigen sind durch gut versickerungsfähigen Oberboden, beispielsweise sandig-kiesigen Oberboden, zu ersetzen.

Die Versickerungsanlagen sind mit einem Notüberlauf auszustatten, welcher an die Regenwasserkanalisation anzuschließen ist.

Zisternen

Es wird empfohlen, das als unbelastet geltende Niederschlagswasser der Dachflächen in geeigneten Behältern (Zisternen) zu sammeln und zu bewirtschaften (z.B. zur Bewässerung der Grün- und Gartenflächen). Das Nutzvolumen muss mind. 5m³ betragen.

1.3.5 Drainagewasser

Drainagewasser ist dem natürlichen Wasserhaushalt direkt wieder zuzuführen, Drainageleitungen dürfen nicht am Schmutz- oder Mischwasserkanal angeschlossen werden. Andere Lösungen sind grundsätzlich mit der Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes abzustimmen.

Aufgestellt: 79761 Waldshut-Tiengen, den 25.06.2021
PLANUNGSBÜRO KAISER



Übersicht (unmaßstäblich)

